

Jens Baumann

Minderheitenförderung als Regionalförderung

*98 % der Weltbevölkerung bestehen aus Minderheiten.
(Herkuleskeule)*

1. Minderheitenschutz: Warum?¹

Europa besitzt mit über 300 Volksgruppen eine große ethnische Vielfalt. Diese wird zumeist als Bereicherung erfahren, wenn auch oftmals nur auf den sprachlichen Aspekt, insbesondere aber auf die kulturellen Bräuche eingeschränkt. Besuch der Schulen der dänischen Minderheit auch durch „andere Deutsche“, Fußball-WM der Minderheiten, Erleben der sorbischen Vogelhochzeit, des Osterreitens oder die Verwendung sorbischen Osterschmuckes: Ja. Aber warum schon wieder über 16 Mio. Euro für die „Stiftung für das sorbische Volk“ (warum eigentlich nicht Stiftung des sorbischen Volkes?) bereitstellen, wieso denn da auch noch eine zweisprachige Beschilderung, warum müssen Sie denn unbedingt sorbisch sprechen im Büro, im Krankenhaus, im Laden, sollen wir es denn nicht verstehen? Diese mehr oder weniger Alltagsbeispiele offenbaren eine Kluft zwischen Erleben und Geben. Und sie spiegeln wider, dass eine Minderheit gern gesehen ist, wenn sie Touristen anzieht, wenn man mit ihr „Staat“ machen kann, aber sobald Forderungen gestellt werden: Nein danke. Ganz zu schweigen davon, dass die Problemlösungskompetenz von Minderheitenangehörigen nicht als aus deren Minderheitenrolle herausgesucht wird; nein, die Frage, was sagen die Dänen in Schleswig-Holstein, was sagen die Sorben in Brandenburg/Sachsen, was sagen die Deutschen in Polen zum Umgang mit den Asylbewerbern, zum bedingungslosen Grundeinkommen, zum Auslauf des Solidarpaktes (in Polen natürlich nicht Diskussionsgegenstand): Diese Fragen gibt es nicht. Minderheiten werden als kompetent für Sprache und Tradition identifiziert, aber mehr: Bitte nicht. Ganz klar zeigt das der Blick auf die Diskussion um einen zusätzlichen Grundgesetzartikel infolge der Beitrittsverhandlungen, die klarmachte: Minderheiten haben einen kulturellen Status. Ein neuer Artikel 20b Satz 1 Grundgesetz sollte lauten: „Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten. Er schützt und fördert Volksgruppen und nationale Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit.“ Ihm lag „die Vorstellung und das normative Konzept der in den 1980er-/1990er-Jahren besonders umstrittenen ‚multikulturellen Gesellschaft‘ zu-

¹ Der Aufsatz basiert auf dem Vortrag des Verfassers anlässlich der Internationalen Tagung des Sorbischen Instituts und der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften e. V. am 14. und 15. November 2014 im Sorbischen Museum Bautzen unter dem Titel „Sorben und Deutsche: Heimat Lausitz – fremde Lausitz“. Zu diesem war der Verfasser u. a. eingeladen aufgrund seines Gutachtenbeitrags zur Situation des sorbischen Volkes, vgl. *Der Raum des Minderheitenschutzes. Parameter in Regionalwissenschaft und Regionalverwaltung*. In: Matthias Theodor Vogt, Jan Sokol, Dieter Bingen, Jürgen Neyer, Albert Löhr (Hrsg.): *Minderheiten als Mehrwert*. Frankfurt am Main 2010. Der vorliegende Aufsatz nimmt daher zwangsläufig den Gutachtenbeitrag in einer gekürzten Fassung auf und entwickelt verschiedene Aspekte weiter.

grunde.“² Der Verweis auf die Fülle der Grundrechte und „das Argument, dass die Landesverfassungen genügenden Minderheitenschutz böten und zum anderen ... dass es aufgrund ihrer Kulturhoheit (Hervorhebung durch den Verfasser) originäre Aufgabe der Länder sei, sich derartiger Fragen anzunehmen“³ haben diese Initiative letztlich scheitern lassen. Besonders deutlich wurde diese Frage der allseitigen politischen Mitwirkung von Minderheiten bei der Landtagswahl in Schleswig-Holstein 2012⁴, wo dem Südschleswigschen Wählerverband (der die dänische Minderheit wie auch die friesische Minderheit repräsentiert) versucht wurde das Recht zu bestreiten, durch seine drei Parlamentssitze, die er aufgrund der Befreiung von der 5%-Hürde errang, über die Regierungsbildung, damit die politische Ausrichtung und letztendlich die damalige Schwerpunktfrage Gesamtschule ja oder nein entscheidend mitzubestimmen.

Diese (versuchte) Beschränkung auf kulturelle Mitbestimmung erscheint unangemessen. Denn auch wenn dieser Beitrag sich nur mit ethnischen bzw. nationalen Minderheiten befasst: Es gibt aber in jeder Lebenswelt Minderheitengruppen. Und so käme ja – zumindest in Deutschland – keiner auf die Idee, einem sexuell gleichgeschlechtlich ausgerichteten Parlamentarier die Mitbestimmung über Hochschulpolitik, Parlamentariern katholischen Glaubens die Mitbestimmung über Auslandseinsätze etc. zu verweigern.

Minderheitenfragen waren auch ein wichtiges Kriterium bei den EU-Beitrittsverhandlungen.⁵ Somit finden wir die umfassenden und fortgeschrittenen Minderheitengesetze in eben den Staaten, die unter den Begriff der EU-Osterweiterung fallen (und auch dieser Begriff verdient eine deutliche Abgrenzung zur sog. Deutschen Ostexpansion / Hochmittelalterlicher Landesausbau Jahrhunderte zuvor, die ja gerade die slawische Bevölkerung betraf). Ca. 140 Volksgruppen der o. g. 300 leben in den 14 neuen bzw. wieder entstandenen Staaten seit 1990, mit über 100 Mio. Angehörigen⁶.

Wenn uns also die plurikulturelle⁷ Besiedlung Europas bereits als Fakt gegeben ist, so reicht dann doch die Frage tiefer, was dies für uns bedeutet. Dieses historische Miteinander von Verschiedenem und zugleich Zusammengehörendem spiegelt sich fast täglich in Fragen nach gegenseitigen Wertvorstellungen, nach der Reichweite von Toleranz und der Organisation des (Zusammen-)Lebens insgesamt wider⁸. Die Zuordnung zu

² Vgl. Luchterhandt, Otto: ‚Autochthone‘ und ‚neue‘ Minderheiten in Deutschland. Über den Wert der Unterscheidung. In: Bergner, Christoph/Weber, Matthias (Hrsg): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven*. München 2009, S. 117–133 (Argumentation in Anlehnung an Dietrich Murswiek).

³ Koplín, Bernhard: *Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten. Eine rechtsvergleichende Darstellung*. Berlin 1995, Verlag Arno Spitz GmbH, S. 226.

⁴ Vgl. Edinger, Florian: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 45. Jahrgang 2014, Verfassungsmäßigkeit der Befreiung des Südschleswigschen Wählerverbands (SSW) von der Fünf-Prozent-Klausel. Zum Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 13. September 2013.

⁵ Vgl. *Regierungssysteme in Mittel- und Osteuropa. Die neuen EU-Staaten im Vergleich*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 289 ff. (Hrsg Grotz, Florian; Müller-Rommel, Ferdinand).

⁶ Vgl. Pan, Christoph: *Volksgruppen in Europa – eine Bestandsaufnahme. Minderheitenschutz eine dringende Aufgabe*. In: *Deutscher Ostdienst DOD* 44. Jg. Nr. 15/2002.

⁷ Es wird statt „multikulturell“ hier „plurikulturell“ verwandt, um damit Attribute wie gleichberechtigt, positive Auseinandersetzung etc. zu betonen.

⁸ Vgl. die Problematik um die Verlagerung des Landgerichts Bautzen nach Görlitz: sz-online vom 7. Januar 2012: „Die Sorbenklausel steht vor Gericht“.

unterschiedlichen Ethnien, Volksgruppen, Völkern oder Nationen unterstellt nicht nur unterschiedliche kulturelle Bedürfnisse und Ausdrucksweisen, sondern überträgt diese auch auf das soziale Miteinander sowie das jeweilige wirtschaftliche und politische System.

Zentrale Begriffe sind dabei immer wieder Identität (die nicht negativ berührt werden darf), Ethnizität (deren individuelle Zuordnung zum unveräußerlichen Kernbestand des Selbstseins gehört und demnach nicht anzweifelbar ist, nicht mit Sanktionen belegt werden darf und teilweise auch gar nicht erst erhoben werden soll) und Demokratiefähigkeit (die folgerichtig nicht auf ein bloßes Abstellen auf Mehrheitsmeinungen beschränkt werden darf; erinnert werden soll an dieser Stelle an die Unterscheidung eines gemeinsamen Willens aller vom Mehrheitswillen⁹). Akzeptiert man diese Begriffsfolgerungen und anerkennt man zudem, dass die konsensuale Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Mitwirkung aller ihrer Mitglieder bedarf, dann sollte – im Gedanken an Kierkegaard: Leben verstehen kann man nur rückwärts – die freie Aneignung des kulturellen Erbes als eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe in einem demokratischen Rahmen nicht behindert werden, ja diese Aneignung bedarf im Gegenteil sogar einer Beförderung durch den Staat.

Aus diesen einleitenden Überlegungen erscheint die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit aufgemachte Forderung, die „Rechte der ethnischen und nationalen Gruppen sowie der Minderheiten gemäß den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen“¹⁰ zu gewährleisten, als ein umfassender Politikansatz. Für einen umfänglich verstandenen Minderheitenschutz sprechen verschiedene Aspekte:

- Konfliktvermeidung: Minderheitenkonflikte, ethnischer oder religiöser Natur, werden (neben den Konflikten um Ressourcen) teilweise als Kriegsursache Nummer eins gesehen.¹¹ Es ist also ein Gebot der Konfliktvermeidung (und Ressourcenschonung), eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.
- Gemeinschafts- und Pluralismusargument: Minderheitenschutz bedeutet Schutz des Individuums, der Gruppe/des Kollektivs und auch des Ortes, mithin der Heimat in einem durchaus traditionellen Verständnis. Es werden soziale Beziehungen erhalten und gefördert, die eine besonders ausgeprägte solidarische oder traditionelle Form von Sozialbeziehungen kennen und leben. Somit kann, zumindest exemplarisch, der Tendenz zur zunehmenden Vergesellschaftung bzw. Vereinzelung entgegengewirkt

⁹ Wenn Mehrheitsentscheidungen zentral gesetzt werden, „dann ist es kaum überspitzt gedacht, darauf hinzuweisen, daß gerade die moderne Demokratie Begriff und Sache Minderheit erst ermöglicht. Denn erst in den auf demokratische Mehrheiten gegründeten Gemeinwesen läßt sich die Minderheit denken. Erst, wo die Mehrheit sich als historisch begründete sprachliche oder ethnische Gemeinschaft definiert und diese Definition zur Grundlage ihrer Existenz macht, werden die Anderen als Minderheit, als von dieser Mehrheit abweichende Gruppe wahrgenommen. Es muß also erst die Idee der Mehrheit geben, der ihr demokratisch begründetes Recht zugestanden wird, den Gang der Dinge zu bestimmen. Das verlangt, auch der Minderheit Rechte zuzubilligen, mit denen deren Zurücksetzung wenigstens symbolisch aufgefangen werden soll.“ Vgl. Köstlin, Konrad: *Die Minderheit als Erfindung der Moderne*. In: Tschernokoschewa, Elka / Gransow, Volker (Hrsg.): *Beziehungsgeschichten*. Bautzen 2007, S. 24–36.

¹⁰ Niedobitek, Matthias: *Minderheitenschutz im europäischen Mehrebenensystem*. In: Kroll, Frank-Lothar / Niedobitek, Matthias (Hrsg.): *Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa*. Berlin 2005.

¹¹ NZZOnline 21.6.2003.

- werden. Zudem wird der kulturelle Reichtum bzw. eine kulturelle Vielfalt erhalten und damit unsere Gesellschaft bereichert. Dies gilt erst recht mit Blick auf die vielfältigen Bemühungen zur Erhaltung der Artenvielfalt: Warum soll dann nicht erst recht und vordringlich die Erhaltung kultureller Vielfalt ein gesellschaftliches Anliegen sein? Mithin erhöhen sich die Wahlmöglichkeiten eines selbstbestimmten Lebens, auch aufgrund der Angebote zur Selbstreflexion. Im Übrigen liegt die Unterstützung der „Schwächeren“ bzw. „Geschwächten“ (z. B. hinsichtlich Organisation, Selbsterhalt) in der Natur des Menschen im Rahmen seiner kulturellen und sozialen Entwicklung. Die Gewährung von Minderheitenrechten ist damit eine evidente Selbstverständlichkeit.
- Ökologische Sichtweise: Man könnte vermuten, dass nur indigene Völker, die schon lange in dem betreffenden Gebiet leben, diesen Lebensraum erhalten können, da sie aufgrund ihrer traditionellen oder angepassten Lebensweise zu nichtintensivem bzw. nachhaltigem Wirtschaften in der Lage sind. Und ist es mittlerweile nicht bezeichnend, wenn wir neu entdeckte indigene Völker von uns fern halten, damit sie sich (auch in Bezug auf uns eigene Zivilisationskrankheiten) überhaupt erhalten können: „Was also sagt es über unser Zivilisationsverständnis aus, wenn man jedem Dschungelbewohner an der Pforte am liebsten rät, so bald und so weit in den Wald zurückzukehren wie nur möglich?“¹² Minderheitenschutz zielt neben der Bewahrung, die sicherlich unstrittiger ist, also auch auf die Möglichkeit und aktive Unterstützung der Fortentwicklung der jeweiligen Minderheit und somit deren aktiven Erhalt über die nachfolgenden Generationen hinweg.
 - Überwindung von Benachteiligungen und historischen Ungerechtigkeiten: Minderheiten haben historische Ungerechtigkeiten erfahren, die einer Wiedergutmachung bedürfen (z. B. Sklaverei, Rassendiskriminierung, Vertreibung der Indianer aus ihren angestammten Gebieten und damit Vernichtung ihrer ursprünglichen Lebensform – hier kommen auch die Ursachen der Bildung von Minderheiten zur Sprache: Besiedlungsgeschichte, Invasion, Umsiedlung, Vertreibung, [freiwillige] Migration, Staatenbildung – Die Gründung neuer Staaten hat sich im Übrigen als nicht geeignet erwiesen, die Minderheitenfrage zu lösen). Gerade weil sie auch heute in der Minderheit sind (nicht nur zahlenmäßig, sondern auch in Bezug auf die gesellschaftliche Stellung) laufen sie immer Gefahr, ein ökonomisches Schattendasein zu führen und politisch überstimmt zu werden. Hierfür bedarf es Ausgleichsmechanismen. Damit erscheint Minderheitenschutz gleichzeitig als Forderung nach einer angemessenen Förderung von Minderheitenbelangen (z. B. in der Bildung oder in kulturellen Ausübungen). Dies zielt also auf eine Gleichbehandlung mittels eines Nachteilsausgleiches (positive Diskriminierung). Somit werden die in den vorangegangenen Argumenten vorgetragenen Gesichtspunkte, dass das den Minderheiten zugesprochene innewohnende Potenzial eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe nicht nur ermöglicht (z. B. im politischen Bereich), sondern auch die Mitwirkung der Minderheit(en) geradezu abfordert, und zwar zu allen gesellschaftlichen Fragen, nicht nur zu denen der Minderheit, erweitert.

¹² Ulrich Baron: Die Welt, 2.6.2008 bzgl. des damals neu entdeckten Indianerstammes in Brasilien.

Minderheitenschutz ist mithin ein Maßstab über die Integrationsfähigkeit und das Verantwortungsethos einer Gesellschaft¹³, er befördert zudem eigene Identität¹⁴. Er ist letztlich als Wertvorstellung nur dem Bekenntnis zugänglich und musste demnach oft scheitern, denkt man bspw. an die Badenische Sprachenverordnung 1897, in der damals versucht wurde, in der (deutsch sprechenden) Beamtenschaft für Böhmen eine Zweisprachigkeit landesangemessen durchzusetzen. Zentrale Bedeutung erlangt in diesem Blickfeld „Heimat“, welches als Menschenrecht im Sinne von Recht auf (das Leben in der) Heimat diskutiert wird, so u. a. bei Blumenwitz. Mit der Heimatbindung ist damit ein dynamisches Streben verbunden. Das „Recht auf Heimat“, welches sich aus dem Verbot der Verbannung, dem Verbot der willkürlichen Entziehung der Staatsbürgerschaft sowie dem Recht auf Rückwanderung ableiten soll, ist bei den „alten“ Minderheiten stärker ausgeprägt (gegen vollständige Integration oder gar Assimilation) als bei den sog. „neuen“ (jungen) Minderheiten, die gerade freiwillig ihre angestammte Heimat verlassen und auf Integration drängen (sollten), jedoch gelten auch hier Parallelen vor allem im kulturellen und sprachlichen Bereich.

Was Minderheiten sind bzw. wann es überhaupt welche gibt, ist eine bisher nicht einvernehmlich geklärte Frage in Europa, weil mit der Feststellung einer solchen auch, durchaus im eben aufgezeigten obigen Sinne, Forderungen bis hin zu Autonomiebestrebungen befürchtet werden. In Deutschland wird von vier nationalen bzw. ethnischen Minderheiten ausgegangen, die der folgenden Begriffsfassung entsprechen: „Als Nationale Minderheiten werden Gruppen deutscher Staatsangehöriger angesehen, die in der Bundesrepublik Deutschland traditionell heimisch sind und die dort in ihren angestammten Siedlungsgebieten leben, die sich aber vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte – also eigene Identität – unterscheiden und diese Identität bewahren wollen. Dies betrifft die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma. Die Sinti und Roma leben allerdings nahezu in ganz Deutschland, meist in kleinerer Zahl. Als nationale Minderheit werden Dänen, die Angehörigen des sorbischen Volkes und deutsche Sinti und Roma bezeichnet, während der Begriff ›friesische Volksgruppe‹ den Wunsch der großen Mehrheit der Friesen widerspiegelt, nicht als nationale Minderheit, sondern als friesische Volksgruppe bezeichnet zu werden. Mit den genannten vier Gruppen sind alle von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden Gruppen mit eigener Identität erfasst, die traditionell in Deutschland heimisch sind (die jüdische Gemeinschaft in Deutschland betrachtet sich nicht als Minderheit, sondern als Glaubensgemeinschaft).“¹⁵

¹³ Vgl. auch Milej, Tomasz/Malicka, Agnieszka: Minderheitenschutz im östlichen Europa. Republik Polen. „Die Änderungen der Politik des Staates gegenüber den Minderheiten beeinflussten das Verhalten der Gesellschaft nicht nur gegenüber den nationalen Minderheiten, sondern auch gegenüber anderen Minderheiten, wie Behinderten, Homosexuellen usw.“

¹⁴ Vgl. Tryc, Sławomir: Mein Schlesien. Zum Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung des deutschen Kulturerbes (bisher unveröffentlicht). „Die dritte Phase ... ist von der Durchdringung all dieser Elemente und der Herausbildung einer eigenen Identität gekennzeichnet, die sich sowohl aus vorgefundenen oder mitgebrachten als auch aus neuen zivilisatorischen und kulturellen Elementen der Nachkriegszeit zusammensetzt.“

¹⁵ Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, 1999. Verwiesen sei aber an dieser Stelle auf den deutschen Vorbehalt zu Art. 3 des Rahmenübereinkommens: „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in Deutschland sind die

Damit wird eine Gruppe von geschätzten 200 000 bis 300 000 Personen umfasst, die natürlich gegenüber der Gesamtbevölkerung (weniger als ein halbes Prozent) kaum ins Gewicht fallen. Bewusst machen muss man sich bei einer solchen Definition, dass es hierbei nur um die ethnische Zuordnung geht und nicht z. B. um ein Für und Wider der Sorben¹⁶, also mit dem ethnischen Minderheitenstatus keine weiteren Aussagen zur Erziehung, Bildung, Religion, sexuellen, wirtschaftlichen, politischen Orientierung etc. gemacht werden. Eine Zuschreibung eines Minderheitenstatus ist also auch nicht nur ansatzweise eine Beschreibung eines Menschen, Ethnizität ist nur ein Teil der persönlichen Identität.

Andere Länder haben das Wörtchen „traditionell“ mit einer Zeitspanne (in der Regel 100 Jahre, vgl. Ungarn) unterlegt. Das gibt sofort der Überlegung Raum, dass bspw. durch Migration sich auch neue (junge) Minderheiten auf dem jeweiligen Staatsterritorium bilden können. So gehen Schätzungen davon aus, dass ca. 18,4 % aller in Deutschland lebenden Menschen einen Migrationshintergrund haben.¹⁷ Als Beispiel sei nur auf die immer mal wieder aufflackernde Frage nach dem Status von Bürgern polnischer Herkunft verwiesen.¹⁸ Diese Frage nach dem Umgang mit Migranten und ihrem Identitätsbedürfnis wird vermutlich in Zukunft mit Blick auf deren bedeutenden Gesamtbevölkerungsanteil eine hohe Aufmerksamkeit erfahren.

Über die Möglichkeit der politischen Teilhabe und die (nicht) vorhandene Ernsthaftigkeit der Umsetzung der Anregungen kann man auch viel in den Länderberichten zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 2004 erfahren. Der Zweite Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens sieht so in der Vertretung der Minderheit der Sorben keine Probleme. So wird ausgeführt, dass der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk 15 Mitglieder, davon sechs Vertreter des sorbischen Volkes, umfasst, wobei „Die Einräumung der Stiftungsratsmehrheit für die sorbischen Vertreter ... nicht sinnvoll [wäre], da die Zuwendungsgeber der Stiftung ... ein Vetorecht in allen finanzwirksamen Fragen beanspruchen müssten“ (Zweiter Bericht 2004, 230). Dass es sich hierbei um eine selbstgesetzte Norm handelt, die ja änderbar ist, wird bewusst ausgespart. Auch wird die Frage nach einer Ausnahme von der 5%-Klausel für Sachsen gar nicht mehr gestellt (Zweiter Bericht 2004, 229) und sogar von fast autonomen Befugnissen der Minderheiten gesprochen, wenn es heißt: „Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben nach dem Grundgesetz ... das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln ... Diese lokale Selbstverwaltung mit weitreichenden verbindlichen – autonomen – Befugnissen gibt auch den kompakter siedelnden nationalen Minderheiten umfangreiche Eigen Gestaltungsmöglichkeiten. Die durch die kommunale Selbstverwaltung gegebenen

Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenabkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet“, vgl. Luchterhandt, Otto: *„Autochthone“ und „neue“ Minderheiten in Deutschland. Über den Wert der Unterscheidung.* In: Bergner, Christoph/Weber, Matthias (Hrsg): *Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven.* München 2009, S. 117–133.

¹⁶ Vgl. bei Kermani, Navid: *Was heißt Identität?* In: Rheinischer Merkur Nr. 9/2009, S. 22.

¹⁷ Bunt in die Zukunft. Kulturelle Vielfalt als Standortfaktor deutscher Metropolen, Juni 2008, HypoVereinsbank, S. 3.

¹⁸ Vgl. z. B. <http://www.virtualpolen.de/polenindeutschland.htm> (9.1.2012).

Möglichkeiten der autonomen Selbstgestaltung des örtlichen Lebens auch der Minderheiten werden besonders in den sorbischen oder friesischen Gemeinden umgesetzt“ (Zweiter Bericht 2004, 233 f.). Auch hier ist nicht die Rede davon, dass mit Blick auf die geltenden Verwaltungsreformen (Gebietsvergrößerungen und damit ein sich immer weiter erhöhender Anteil der Mehrheitsbevölkerung in den Kreisen) und bzgl. der maßgebenden Gesetzlichkeiten (Schulnetzplanung etc.) dieser Anspruch nahezu völlig ausgehöhlt ist. Die hiesigen Siedlungsgebiete sind in aller Regel durchmisch und selbst hier bleibt die Minderheit in der Minderheit.

2. Verwirklichung des Minderheitenschutzes

Interessant ist nun die Verwirklichung des Minderheitenschutzes, dem oben vier Aspekte zugeschrieben wurden. In vielen Veröffentlichungen wird der Blick vor allem auf die rechtlichen Rahmenbedingungen gelenkt. Dieses Gebiet ist also gut „erforscht“ und auch den Buchstaben nach abgesichert. Doch aus dem oben Gesagten wurde schon deutlich, dass das Stehenbleiben bei den rechtlichen Maßgaben zu wenig ist, diese können nur sichern, aber kaum bewegen. Dazu kommt, dass es verwirrend viele Regelungen gibt. In einigen Ländern gibt es klare prozentuale Bevölkerungsanteilsvorgaben, ab deren Erreichen z. B. Zweisprachigkeit umgesetzt wird. Bei den Sorben hingegen gilt das unabhängig von Bevölkerungsanteilen und eher statisch für länger festgelegte Gemeinden(teile). Dafür wurde eine Stiftung eingerichtet, die an und für sich ein sehr stabiles Finanzierungsinstrumentarium bildet. Die dänische Minderheit genießt wiederum (gemeinsam mit den Friesen) eine Ausnahmeregelung von der 5%-Klausel, die ihnen ein politisches Mitspracherecht gibt. Zudem verfügt diese Minderheit über ein privates Schulsystem und eine, durch Dänemark maßgeblich unterstützte, solide Finanzierung, die auch Anziehungspunkt für andere Schüler außerhalb der Minderheit ist. Insofern lassen sich auch keine Förderstatistiken vergleichen, denn dann müsste man bspw. das Engagement des sächsischen Staates in das staatliche Schulsystem bzgl. des Sorbisch(sprachigen) Unterrichts zu den Stiftungsgeldern mit hinzurechnen. Die Frage aus all dem ist, ob es nicht übergreifende Erkenntnisse aus diesem Regelungsdickicht geben sollte, die für alle Minderheiten bzw. diejenigen Staaten gelten müssten, denen Minderheitenschutz tatsächlich ein Grundbedürfnis ist. Am Ende des Aufsatzes wird eine solche Herausarbeitung thesenartig versucht.

Beginnen wir dennoch mit den rechtlichen Bestimmungen (vgl. Anhang auf S. 31). Im europäischen Rahmen sind vorzugsweise zu nennen die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992) mit Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung von Minderheitensprachen in Schulen, in der Verwaltung, vor Gericht und in den Medien etc. Eine weitere grundlegende Rechtsnorm auf europäischer Ebene ist das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (1995), mit dem sich die Vertragsparteien verpflichten, Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiter zu entwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, z. B. ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe zu bewahren. Problematisch sind die Verbindlichkeit sowie die fehlenden Sanktionsmöglichkeiten, wobei aber über ein Berichterstatter-system eine öffentliche Kontrollmöglichkeit gegeben ist.

Die europäischen Staaten verwirklichen den Minderheitenschutz sehr differenziert bzw. teilweise auch gar nicht. Die MOE-Staaten kennen sehr detaillierte Minderheitengesetze, die ein freies, aber doch auch signiertes Bekenntnis einschließen (was sich dann

bspw. an den 20%-Regelungen bzgl. zweisprachiger Ortstafeln etc. wiederfindet¹⁹) mit teilweise sehr weitgehenden Regelungen wie Minderheitenselbstverwaltungen in Ungarn. Das Beispiel Polen soll hier den Blick über die Ländergrenzen hinaus weiten.

In Polen²⁰ kennt man neun nationale (hierzu zählt auch die jüdische!) und vier ethnische Minderheiten, die sich nachfolgend im Klammerausdruck unterscheiden: Eine nationale (ethnische) Minderheit im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe von polnischen Staatsangehörigen, die die folgenden Bedingungen ohne Ausnahme erfüllt: 1) ihre numerische Stärke ist geringer als die der übrigen Bevölkerung der Republik Polen; 2) sie unterscheidet sich in erheblicher Weise durch ihre Sprache, Kultur oder Tradition von den übrigen Staatsangehörigen; 3) sie strebt die Erhaltung ihrer Sprache, Kultur oder Tradition an; 4) sie ist sich ihrer geschichtlichen nationalen Gemeinschaft bewusst und beseelt, diese zum Ausdruck zu bringen und zu schützen; 5) ihre Vorfahren bewohnten das heutige Territorium der Republik Polen seit mindestens 100 Jahren; 6) sie identifiziert sich (nicht) mit einem Volk, das im eigenen Staat organisiert ist.

An anderer Stelle heißt es: „Niemand darf dazu verpflichtet werden, die eigene Zugehörigkeit zu der jeweiligen Minderheit beweisen zu müssen. Die Angehörigen einer Minderheit haben insbesondere ein Recht darauf, 1) ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit frei zu gebrauchen; 2) Informationen in ihrer Minderheitensprache zu verbreiten und auszutauschen; 3) Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache zu veröffentlichen; 4) ihre Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden. ... Gegenüber den Organen einer Gemeinde kann neben der Amtssprache die Minderheitensprache als Hilfssprache verwendet werden. Die Hilfssprache kann nur in Gemeinden verwendet werden, in denen der Anteil der Einwohner, die einer Minderheit angehören und deren Sprache als Hilfssprache verwendet werden soll, mindestens 20 % der Gesamteinwohnerzahl der betreffenden Gemeinde ausmacht und die in das Amtliche Register der Gemeinden, im Folgenden „Amtliches Register“ genannt, in denen die Hilfssprache verwendet wird, eingetragen wurden.“

In der Bundesrepublik Deutschland hingegen kennt man eine Reihe nationaler und regionaler Regelungen. Neben grundgesetzlichen Bestimmungen, die den Einzelnen in seiner Identität(-sausübung) umfangreich schützen, betrifft dies bspw. das Bundeswahlgesetz, das bestimmt, dass „Bei [der] Verteilung der Sitze auf die Landeslisten ... nur Parteien berücksichtigt [werden], die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.“²¹ Des Weiteren wäre zu denken an bilaterale Verträge der Bundesrepublik wie die Bonn-Kopenhagener Erklärung von 1955. Weitergehende Regelungen sind aber, vor allem aufgrund des föderalistischen Systems, den einzelnen Bundesländern anheimgestellt, auch weil dort die Minderheiten „verortet“ sind, ein erster Hinweis übrigens für die Raumbezogenheit des Minderheitenschutzes.

¹⁹ so Polen (z. B. deutsche Minderheit in Oberschlesien), Slowakei (insbes. ungarische Minderheit) und Ungarn (13 Minderheitenselbstverwaltungen).

²⁰ Vgl. Polnisches Minderheitengesetz, Fassung des Bundessprachenamtes, Sprachmittlerdienst Referat SMD 7, Auftragsnummer 20005U-11627.

²¹ § 6; Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) geändert worden ist.

So gibt es bzgl. der Minderheitenbelange der Sorben jeweils im Freistaat Sachsen²² sowie in Brandenburg²³ eigene gesetzliche Regelungen. Auch die Chancen zur politischen Mitbestimmung sind ungleich verteilt: In Brandenburg gilt für Listen der Sorben eine Ausnahme von der Fünfprozenthürde²⁴ (was aber nicht bedeutet, dass solche Listen automatisch in den Landtag gelangen können, einer Mindeststimmzahl bedarf es dennoch), während man das in Sachsen gar nicht erst kennt, hier also dann auch der Anreiz für Mitwirkungsmöglichkeiten deutlich geringer ist. Als Gegenargument ist sicherlich zu bedenken, dass auch Sorben, Friesen, Dänen wie Sachsen, Bayern, Anhalter ganz unterschiedlichen politische Strömungen zuneigen, also es von daher auch Anhaltspunkte geben könnte, von ethnischen Zuordnungen unabhängige Parteien zu wählen.

Dafür kennt das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen in § 3 eine gemeindeteilgenaue Festschreibung des Siedlungsgebietes für die Gültigkeit der Gesetznormen, was sich dann bspw. in § 9 ausformt in das (eingleisige) Recht des Gebrauchs der sorbischen Sprache im Siedlungsgebiet vor Gerichten und Behörden sowie öffentlichen Einrichtungen unter staatlicher Aufsicht, weiter in die Umsetzung einer zweisprachigen Beschilderung im Siedlungsgebiet, sorbisch sprechende Ansprechpartner, einen Rat für sorbische Angelegenheiten, die Institutionalisierung von Sorbenbeauftragten und die Abfassung eines Berichts zur Lage des sorbischen Volkes mindestens einmal in jeder Legislaturperiode. Darauf aufbauend gibt es abgeleitete Verbindungen zu weiteren sächsischen Gesetzen wie dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen²⁵, das bestimmt, dass „Im sorbischen Siedlungsgebiet ... allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben [ist], die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.“ Auch sind an allen sächsischen Schulen Grundkenntnisse in Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.

Die Finanzierungsformen für die Minderheiten gestalten sich unterschiedlich. So gibt es für die Sorben eine sehr langfristig angelegte Finanzierungsinstitution in Form einer – allerdings schon vom Gründungsansatz her (mangelnde Grundstockausstattung) chronisch auf Zuschussbedarf angewiesenen – Stiftung (mit ca. 16 Mio. Euro Jahresetat, wovon der Bund die Hälfte trägt, während ausgerichtet an der geschätzten Minderheitenverteilung sich Brandenburg mit einem Drittel und Sachsen mit zwei Dritteln die verbliebene andere Hälfte teilen). Die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein dagegen erhält etwa zwei Drittel ihres Gesamtetats von reichlich 80 Mio. Euro aus dem Mutterland. Schleswig-Holstein stellt zudem einen Zuschuss zu 100 % des Durchschnittswertes für Schüler an öffentlichen Schulen bzgl. der Sach- und Personalkosten –

²² Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen vom 31. März 1999 SächsGVBl. S. 161, zuletzt geändert durch Artikel 10 Landkreisneugliederungsgesetz vom 29. Januar 2008 S. 102.

²³ Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 7. Juli 1994 GVBl. I/94 S. 294, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 GVBl. I/08 S. 202, 210.

²⁴ Brandenburgisches Landeswahlgesetz § 3 Abs. 1: Die Bestimmungen über die Sperrklausel ... finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereichten Landeslisten keine Anwendung. (Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg GVBl. I/04 S. 30 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 GVBl. I/09 S. 157, 160).

²⁵ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SächsGVBl. 10/2004.

ca. 25 Mio. Euro im Jahre 2004 bei 48 Schulen mit ca. 5 800 Schülern – zur Verfügung, hinzu kommt eine Finanzierung durch Dänemark.²⁶

3. Raumbezogenheit von Minderheitenschutz

Aus dem bisher Gesagten wird ersichtlich, dass eine Vielzahl von Handlungen bzw. (gesetzlichen) Festlegungen raumbezogen sind, wie ja letztendlich auch das Selbstbestimmungsrecht auf ein konkretes Territorium ausgerichtet ist.²⁷ Auf Sorbisch als Unterrichtssprache hat man eben nur im oben eingeführten sorbischen Siedlungsgebiet Anspruch, auch gibt es außerhalb dieses definierten Gebietes gerade keine Möglichkeit, sorbischsprachige Beschriftungen vorzunehmen oder seine Anliegen in sorbischer Sprache vorzutragen. Wem also sein Sorbischsein unveräußerlicher Kern eigener Identität ist, der wird sich sehr schwer tun, seine Heimatregion (im definierten und damit abgegrenzten Siedlungsgebiet) zu verlassen, weil es dann deutlich schwerer fällt, sich der sorbischen Kultur und Sprache zu bedienen bzw. seine Kinder im spezifischen Volksgruppenbewusstsein aufwachsen zu lassen. Räumliche Bezüge waren und bleiben wichtig; sie sind nicht nur durch die Sprache bestimmt, sondern sie determinieren sich auch in der Kultur, der Architektur, der Art der Kommunikation, der Feste oder der Landschaftswahrnehmung²⁸. Es wäre jedoch verkehrt, im Umkehrschluss davon auszugehen, dass Minderheiten nur in räumlich umgrenzten Gebieten sinnvolle Schutzbestimmungen erfahren können.

Diese Raumgebundenheit kommt auch immer wieder bei den Fragen nach der eigenen Vertretung zum Tragen. Hier wird einmal eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts diskutiert, die dann auch im Nationalen resp. Staatlichen Parlament einen Sitz mit vollen Abgeordnetenrechten erhalten soll. Sie könnte zudem z. B. die Projektförderung verantworten, Schulträger sein und gäbe mithin die Entscheidungen zurück in die Hände der Betroffenen (wobei, so der Verfasser, eben auch hier immer mit die anderen zu berücksichtigen wären). Die entscheidende Frage bildet dabei immer die Frage der Wahlberechtigten, denn eine Zählung (wie in Polen oder Ungarn oder Tschechien) wird aufgrund der Historie ausgeschlossen²⁹. Es ist eben schwierig, allein auf die Minderheit abzustellen oder die Eintragung in ein Wahlregister (was ja dann doch einer Zählung nahekäme), ebenso auf das Siedlungsgebiet (was verlangt, am Ort wohnen zu bleiben; jedoch, wenn es vor allem um Regionalpolitik geht, dann doch wieder Sinn macht) und es ist zudem fraglich, ob die Mehrheit, d. h. die Nichtminderheit, nicht ganz eigene Wahlergebnisse hervorbringt, die konträr zu den Interessen der Minderheit sind. Ganz wichtig ist in jedem Falle, einer gewählten Vertretung auch eine adäquate Finanzaus-

²⁶ Page, Benjamin: *Das Schulsystem der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein*. Hausarbeit an der TU Chemnitz im WS 2008/2009, S. 9.

²⁷ Pernthaler, Peter: *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien/New York 1986, S. 50.

²⁸ Köstlin, Konrad: *Lust aufs Sorbischsein*. In: Scholze, Dietrich (Hrsg.): *Im Wettstreit der Werte*. Bautzen 2003, S. 427–445.

²⁹ In Deutschland gilt jedoch die Auffassung der Protokollnotiz Nummer 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages: „Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.“ In § 1 Sorbengesetz findet sich dann der Zusatz „Das Bekenntnis ist frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden.“ Ob daraus auch gleichzeitig das Verbot einer Befragung erwächst, gerade auch in Bezug auf Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“, scheint dem Autor bei diesem „einfachen Gesetz“ nicht unmittelbar gegeben.

stattung sowie Normensetzung und -vollzug zu ermöglichen. Mit der in Brandenburg nun möglichen Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg durch Wahlberechtigte wird sich erstmals zeigen, inwieweit eine solche Idee umsetzbar ist. Im Übrigen hatte schon Elle³⁰ angeregt, die Beauftragten für sorbische Angelegenheiten durch Wahlentscheid zu finden (was durchaus durch die Gesamtbevölkerung auf Grundlage einer vorgegebenen Auswahlmöglichkeit geleistet werden könnte und damit deren Durchsetzungsfähigkeit schlagartig signifikant erhöhen dürfte; man denke an die Direktwahl der [Ober-]Bürgermeister).

Es gibt also Minderheitenschutzregelungen, die nur in bestimmten räumlich abgrenzbaren Gebieten greifen. Siedlungsgebiete stellen sich somit als ein territorial bezogener Geltungsbereich von administrativen Festlegungen wie beispielsweise Förderungen dar. Identität kann so bspw. durch die Pflege kultureller Bräuche, die Regelung öffentlicher Angelegenheiten in der Minderheitensprache, die Schulbildung, die Teilhabe am politischen Leben, die Kenntnisnahme von Medien in der Minderheitensprache bewahrt und fortentwickelt werden. Andererseits sind diese Möglichkeiten außerhalb des abgegrenzten Siedlungsgebietes nahezu ausgeschlossen bzw., wenn überhaupt, nur erschwert und mit überdurchschnittlichem Eigenaufwand wahrzunehmen. Bedeutet dies dann nicht eine indirekte räumliche Bindung? Auch dürfte sich seitens der Minderheitenbevölkerung ein erhöhter Einsatz für die Region niederschlagen.

Mit der Erkenntnis der Regionalwissenschaft, dass „Bürger, die sich als zugehörig zu ›ihrem‹ Raum fühlen, oftmals auch mitwirken, ihn weiterzuentwickeln ... [und das] Zugehörigkeits- und Verbundenheitsgefühle ... nicht zuletzt auch Beweggründe [sind], dass Bürger trotz widriger Umstände an einem Ort verbleiben oder an diesen zurückkehren, was für strukturschwache periphere Räume von besonderer Bedeutung ist“³¹, wird ersichtlich, welch großes Potenzial gerade Minderheiten innewohnt, den von ihnen bzw. den Generationen ihrer Volksgruppe hinweg bewohnten und gestalteten Raum auch weiterhin zu entwickeln; und zwar nicht nur für sich, sondern für alle anderen Mitbewohner ebenso. Sollte sich nicht der Staat dieser Erkenntnis bedienen und mithin die Bemühungen der Minderheitsbevölkerung positiv – für die Gesamtregion – begleiten?

Ein Ansatzpunkt dazu wären Fördermaßnahmen, denn eine Vielzahl dieser ist an den Raum, also an ein fest umrissenes Siedlungsgebiet gebunden: „In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.“³² Eine Aufgabe der Regionalwissenschaft ist es demnach zu zeigen, wie Fördermaßnahmen Minderheiten in ihren historischen Siedlungsgebieten über den engeren Minderheitenschutz wie der Bewahrung von Sprache und von kulturellen Eigenheiten hinaus a) für die regionale Entwicklung ihrer – meist peripher gelegenen – Heimatgebiete insgesamt und b) für die eigene Volksgruppenentwicklung initialisieren bzw. ermutigen können.

Zur gestellten Aufgabe a) gibt es kaum verfügbare Untersuchungen. Als Standardwerk kann die Kompetenzanalyse: *Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion* der Europäischen Akademie Bozen-Bolzano von 2007 bezeichnet

³⁰ Elle, Ludwig: Regionale Aspekte nationaler Minderheiten und das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet. *Lëtöpis* 46 (1999) 2, S. 70–90.

³¹ Christmann, Gabriela B.: *Identität in der ‚Peripherie‘ – Notwendigkeit und Herausforderung für die Regionalentwicklung*. IRS Aktuell No 63 Juli 2009, S. 3 f.

³² Art. 6 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, GVBL, S. 243.

werden. Für die deutsch-dänische Grenzregion werden in dieser Studie verschiedene Effekte gewürdigt, die auf den ersten Blick positive Ergebnisse aus dem Vorhandensein von Minderheiten wie auch aus der damit verbundenen Minderheitenförderung herausstreichen. So werden bis zu 3 000 Veranstaltungen pro Jahr der verschiedenen Minderheitenorganisationen, die bis zu 100 000 Besucher anlocken, benannt wie auch ca. 30 000 Besucher der Minderheitenmuseen. Herausgestellt wird der Bildungs- und Weiterbildungssektor, auf dem 146 private Institutionen mit einem Budget von 83 Mio. Euro etwa 10 000 Schüler betreuen, hier werden Ausbaumöglichkeiten in der hochschulspezifischen Lehre und Forschung im Sinne von einem Einbringen der spezifischen deutschen Minderheitendebatte in die weltweite Minderheitendiskussion gesehen. Ebenso wird auf das – besondere? – soziale Engagement vor allem auf ehrenamtlicher Basis mit 72 Serviceeinrichtungen, einem Budget von 7,6 Mio. Euro und damit nicht zuletzt einer Stärkung der regionalen Identität verwiesen. Last but not least wird das wirtschaftliche Engagement vor allem in den Feldern der – biologischen – Landwirtschaft, des Umweltschutzes vor allem im Sinne von Küstenschutz, der – alternativen – Energieerzeugung, der Printmedien und des Kulturtourismus – hier jedoch schon einschränkend mit dem Hinweis, dass in Schleswig-Holstein touristisch vor allem die Küstenregionen der Nordsee und der Ostsee erschlossen werden³³; die Minderheitensiedlungsgebiete sind nicht per se Haupttourismusregion – herausgestellt und so das Potenzial einer spezifischen Stärkung der regionalen Identität angedeutet. Nicht zu vergessen sind die Schulen der dänischen Minderheit, die trotz rückläufiger Gesamtbevölkerung dennoch stabile Schülerzahlen aufweisen, also die Mehrheitsbevölkerung offensichtlich „mitnehmen“. So wiesen die Schulen 1988 an Schülern 5165 aus, 2002 dann 5749, 2006 ebenso 5714 und 2011 wiederum 5698. Dies ist also gegenläufig zur allgemein angenommenen Raumentleerung.

Nicht geklärt werden kann und wird jedoch die Frage, ob dies ein Mehr an Effekten bringt gegenüber anderen Regionen in Deutschland: Würden also beispielsweise mit dem gleichen Mitteleinsatz konzipierte und umgesetzte Veranstaltungen der Mehrheitsbevölkerung weniger Besucher anlocken? Oder haben die Museen, Theater, Festivals etc. der Minderheitenorganisationen einen günstigeren Kostendeckungsgrad? Übertragen bleiben diese Fragen auch meist in anderen Studien offen: Ist z. B. eine hohe Produktivität Folge der kulturellen Vielfalt oder ist es eine hohe Produktivität, die erst kulturelle Vielfalt in die Region zieht?

Bezüglich b) müssten sich gebietsspezifische Minderheitenschutzregelungen positiv auf die Minderheit auswirken – und damit ggf. am Ende auch für die Mehrheit, was dann eine Verbindung von a und b schafft. Denkbar wären Indikatoren wie die Bevölkerungsentwicklung oder das ehrenamtliche Engagement in Vereinen bzw. politischen Organisationen. Falls das zutrifft, müssten gebietsspezifische Minderheitenschutzregelungen ausgebaut werden, wenn sie das „Bleibe- und Identifikationspotenzial“ der Minderheiten befördern.

Einen diesbezüglichen Hinweis kann man dem LEADER+ Gebietskonzept Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft³⁴ entnehmen; eine Region, die ausnahmslos aus Ge-

³³ So auch Madlena Kowar in ihrer Masterarbeit: „Der sorbische Kulturtourismus verfügt über gute Chancen aufgrund der aufgezeigten Gemeinsamkeiten der Sorben und Polen auf mehreren Gebieten. Die Sorben haben auf dem polnischen Tourismusmarkt Vorteile durch Sprache, Kultur und die Lage ihres Siedlungsgebietes und übernehmen eine Brückenfunktion.“

³⁴ LEADER+ Gebietskonzept Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Autoren: Regionale Planungsstelle Bautzen, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Institut

meinden des sorbischen Siedlungsgebietes besteht, ohne dieses vollständig zu umfassen. So sind bei den Gemeinden Nebelschütz, Räckelwitz, Crostwitz, Panschwitz-Kuckau, Ralbitz-Rosenthal die Arbeitslosenzahlen im Verhältnis zum gesamten Fördergebiet³⁵ geringer; ebenso fallen die besonders hohen Geburtenziffern insbesondere bei Crostwitz, Ralbitz-Rosenthal, Nebelschütz, Wittichenau, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Königswartha und Puschwitz auf.³⁶ Für die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft wird zudem insgesamt ein im Vergleich zur gesamten Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien und zum Freistaat Sachsen, bezogen auf den Zeitraum 1988–1999, wesentlich geringerer Bevölkerungsrückgang konstatiert, nämlich auf 97 % anstelle bei den Vergleichsregionen auf 92 %.

Um diese Vorinformationen näher zu verifizieren, wurden die Siedlungsgebiete, d. h. alle jeweiligen Landkreise in den einzelnen Ländern, denen Gemeinden des Minderheitensiedlungsgebietes zugeordnet sind, im Vergleich zu den Regionen, zu den Ländern und zur Bundesrepublik Deutschland vom Verfasser näher untersucht, ohne damit schon abschließende Aussagen treffen zu können. So lässt sich statistisch zeigen, vernachlässigt man die extremen „Schrumpfstädte“ Hoyerswerda und Weißwasser, dass das sorbische Siedlungsgebiet schon gegenüber der Gesamtregion Lausitz eigene Stärkepotenziale bei den Lebendgeborenen (mehr), Gestorbenen (weniger), bei der günstigeren Differenz zwischen Zuzug/Wegzug sowie bei ausgewählten Finanzkennziffern (höherer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, tendenziell höhere Einnahmen pro 1000 Einwohner bei der Gewerbesteuer, in Brandenburg zudem mehr Gästeübernachtungen (während sich das sorbische Siedlungsgebiet in Sachsen gerade nicht als Touristenattraktion erweist) besitzt, die sogar teilweise an den Landesdurchschnitt heranreichen. Auch für das Jahr 2013 lässt sich diese Aussage in ihren Grundzügen bestätigen, was umso mehr gilt, je enger man den Kreis um das „Kerngebiet“ des sorbischen Siedlungsgebietes legt. Betrachtet man nur die Gemeinden Crostwitz, Göda, Nebelschütz, Neschwitz, Panschwitz-Kuckau, Puschwitz, Räckelwitz, Radibor, Ralbitz-Rosenthal und Wittichenau, so haben diese gegenüber 1990 einen Bevölkerungsverlust auf nur 93,68 % (Sachsen 84,61 %) und der Anteil der Geborenen gegenüber den Gestorbenen liegt bei minus 13 bzw. -0,057 % (Sachsen -0,448 %).

So ließe sich schlussfolgern, dass in einem gewissen Maße unter der sorbischen Bevölkerung eine höhere Neigung zum Bleiben, zu gewerblicher Selbstständigkeit und von Solidarität untereinander existiert, sodass die Arbeitsplatzfrage zwar drängend, aber nicht alles überdeckend ist³⁷. Nach einer ersten Betrachtung fällt in jedem Fall eine leicht überdurchschnittliche „Familien- bzw. Kinderfreundlichkeit“ ins Auge, die erste Förderansätze zur Stärkung dieses Potenzials erkennen ließe, wenn man dies nutzen möchte.

für Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung GmbH, Landratsamt Bautzen 2002 bis 2006. (<http://www.oberlausitz.com/sites/leaderplus/downloads/LEADER-Gebietskonzept.pdf>, Zugriff am 8. Oktober 2009).

³⁵ Ebd., S. 10.

³⁶ Ebd., S. 6. Gemäß Vogt, Matthias Theodor: *Sorbisches National-Ensemble. Eine kulturpolitisch-wissenschaftlichen Analyse*. Görlitz 2008, S. 49, lag die Arbeitslosenquote im Landkreis Kamenz im September 2007 bei 11,1 %, unter den Sorben des katholischen Kerngebietes aber, nach Angaben aus der Region, bei tendenziell Null.

³⁷ Elle konstatiert dazu: „Für die sorbisch-katholische Region nimmt Robert Böhmer an, dass – mindestens in Ansätzen – ein besonderes ›sorbisches Unternehmertum‹ mit einer ›sorbischen Wirtschaft‹ besteht“, allerdings liefert Böhmer hierzu keine schlüssigen Argumente (Elle, Ludwig: *Minderheitensprache und Wirtschaft. Möglichkeiten zur Einbeziehung des Sorbischen in die ökonomische und administrative Praxis*. Bautzen 2002, S. 26).

Die Schlussfolgerung wäre, dass Minderheitenschutz nicht etwa etwas ist, was kostet, sondern etwas, was bewegt. Minderheitenförderung wäre dann Regionalförderung und käme allen zugute. Somit gäbe es nicht die Diskussion: Warum soundso viele Millionen für die Minderheiten, sondern: Mehr tun für die Minderheiten, weil Minderheitenförderung gleichzeitig Regionalförderung ist. Dies bedarf einer weiteren vertieften Analyse, um die sich der Verfasser derzeit bemüht. Sie kann aber nur in standardisierten Interviews bestehen. Sofern sich mit dieser Bitte jemand angesprochen fühlt, wäre der Verfasser dankbar für eine Email unter: jensbaumann15@aol.com.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein wirksamer Minderheitenschutz für viele Indikatoren raumgebunden ist, besonders im Bereich Wahlen, Spracherwerb und Sprachgebrauch, Förderung und mehrsprachige Beschriftungen; wobei als positiver Effekt einer Abgrenzung auch die „Außenwahrnehmung“ zu bedenken ist. Dies schließt jedoch auch ein, dass Minderheitenschutz eine gewisse (Minderheiten-)Statistik bedingt: Nur wer sich selbst kennt, kann auch auf positive Veränderungen drängen. Eine regionale Identität, die der Region einen spezifischen Mehrwert verschafft, lässt sich somit begründet vermuten. Damit könnte sich der Staat die Frage stellen, welche unterstützenden infrastrukturellen Maßnahmen, auch und gerade orientiert am Minderheitenschutz, für den Verbleib oder die Rückkehr von Menschen in diese Region zu leisten sind. Neben den Arbeitsmöglichkeiten stehen hier die Bildungschancen und die Familienförderung in der Agenda ganz oben. Daraus folgt, dass Fragen des Minderheitenschutzes nicht mehr nur als Kulturpolitik verstanden würden; ein Ansatz, der sie schon per Definition zur Ländersache „degradiert“ und eine Bundeszuständigkeit höchstens als Hilfsangebot in den Raum stellt. Minderheitenpolitik, -schutz und -förderung sind nicht aus einer isolierten Einzelpolitik bzw. aus unkoordinierten Fachpolitiken zu bestreiten, vielmehr müssen sich die einzelnen regional ausgerichteten Politiken auch in ihrer Gänze, die mehr ist als die Summe aller Teile, so verstehen.

Umgekehrt wird damit der Minderheit eine neue Erwartungshaltung entgegengebracht, nämlich der Beteiligung an Politik insgesamt. Die Minderheitenangehörigen, die ja meist nur im ethnischen Sinne sich als Minderheit verstehen, sind aufgefordert, ihre Gesamtkompetenzen in die gesellschaftliche Entwicklung einzubringen. Wenn Minderheitenkompetenz sich nur auf Minderheitenfragen beschränken will, dann wird eine solche Minderheit immer nur eine geduldete ethnische Gemeinschaft innerhalb der Mehrheitsbevölkerung sein. Minderheitenförderung ist aber ein Faktor regionaler Standortpolitik.

Aktuell ist dazu der Gedanke von Klingholz, die peripheren Schrumpfbereiche durch Eigenverantwortung – und hier heißt das durch aktive Mitwirkung der organisierten Minderheit, die ja als ein möglicher Motor der regionalen Entwicklung gerade ausgemacht worden sind – bei normgerechter Ausstattung als Experimentalregionen einzuordnen: „Was in den vergangenen zwanzig Jahren unternommen wurde, um den Schwund in peripheren Gebieten aufzuhalten – es hat nicht gefruchtet. Die klassische, wachstumsorientierte Strukturpolitik – Industrie ansiedeln, Gewerbe- und Wohngebiete ausweisen – ist ins Leere gelaufen, weil in den betroffenen Regionen kaum noch Nachwuchs zur Welt kommt und vor allem junge Menschen aus guten Gründen abgewandert sind [...]. Auch die Strategie, sich notgedrungen an das Schrumpfen anzupassen, bringt keine Wende: Wo Schulen schließen, Buslinien eingestellt und Ämter zusammengelegt

werden, ziehen gerade junge Familien erst recht weg. Anpassen fördert den demografischen Niedergang, auch wenn das Gegenteil geplant war ... Wer diesen Gebieten [deutsche Schrumpfgelbiete] eine Chance geben will, muss ihnen Freiheit gewähren, damit sie testen können, was überhaupt noch geht [...]. Um solche neuen Wege [Zwergschulen, Schulen im Turnus an verschiedenen Orten [...]] zu beschreiten, ist es notwendig, bestimmte Gesetze und Richtlinien außer Kraft zu setzen. [...] Zukunftsformen der Versorgung in peripheren Gebieten lassen sich nicht raumplanerisch fassen, weil sie sich erst in kreativen Prozessen entwickeln. Sie lassen sich nur ermöglichen. [...] Denn die Verantwortlichen vor Ort, die bislang kaum Chancen haben, gegen Schulschließungen und andere Direktiven von oben eigene Ideen zu entwickeln, brauchen eine höhere Planungsautonomie. Und sie sollten selbst über die Gelder verfügen, die ohnehin ausgegeben werden. ... Nur wo Bürger ernst genommen werden, sind sie auch bereit, Verantwortung zu übernehmen.³⁸

Orientiert an dem hier Gesagten lassen sich Forderungen über Deutschland hinaus wie folgt formulieren:

- Das Bedürfnis nach Minderheitenschutz in Europa entspringt bezogen auf die ethnische bzw. nationale Zugehörigkeit vor allem den Folgen des Wiener Kongresses, den Regelungen in Folge des 1. und 2. Weltkrieges sowie den Umwälzungen seit 1990
- Minderheitenschutz muss seine Verankerung in der Verfassung und den Gesetzen finden, auch als kollektive Rechte
- Minderheitenschutz ist zu verankern im parlamentarischen Rahmen, in den Verwaltungen und der Justiz
- Minderheitenkompetenzen sind einzufordern für Problemlösungen in allen gesellschaftlichen Fragen
- Minderheitenschutz ist zu thematisieren in der Bildung, der Landeskultur und der Sprachpflege
- Minderheitenschutz bedarf einer regelmäßigen und – organisatorisch – verlässlichen finanziellen Förderung (in einer geeigneten Struktur wie z. B. echten Stiftungen) im Sinne der Herstellung von Chancengleichheit, der ausgewogenen Ertragsverteilung (Steuerpolitik) und des Nachteilsausgleichs
- Minderheitenförderung ist zu begreifen als Regionalpolitik
- Minderheitenförderung bedingt die Möglichkeit des selbstständigen Erhalts von Traditionen, Kultur und Sprache sowie den freien Sprachgebrauch
- Minderheitenpolitik bedingt Bekenntnisfreiheit und darf auch danach fragen, ohne überprüfen zu wollen
- Minderheitenpolitik erfordert konkrete Sanktionsmöglichkeiten bei nachweisbaren Verstößen der einzelnen Staaten.

³⁸ Klingholz, Reiner: Herr Minister, wir schrumpfen! FAZ, 30. Juni 2009, S. 31.

